

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 VU 2/08 B

L 5 VU 1/06 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 12 V 21/03 (SG Braunschweig)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie,
-Landessozialamt-,
Domhof 1, 31134 Hildesheim,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Mai 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 13. Februar 2008 wird
als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens
nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) hat durch Urteil vom 13.2.2008 die Auffassung des Beklagten und die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt, wonach die Klägerin eine Rücknahme des bestandskräftigen Bescheides des Beklagten vom 20.9.2001 nicht beanspruchen kann, der der Klägerin Beschädigtenversorgung nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz in Verbindung mit dem BVG für die Zeit vor dem 1.5.1997 versagt hat. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat die Klägerin Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie macht rechtsgrundsätzliche Bedeutung der Sache geltend.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil die Klägerin den behaupteten Zulassungsgrund nicht so dargelegt hat, wie dies § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter der Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung der Klägerin nicht.
- 5 Sie hat zwar (sinngemäß) die folgenden, von ihr für rechtsgrundsätzlich bedeutsam gehaltenen Fragen formuliert:

Gibt es einen allgemeinen Rechtsgrundsatz aus § 44 Abs 4 SGB X, der die nachträgliche Erfüllung aller Ansprüche untersagt, die länger als vier Jahre vor dem Jahr bestanden haben, in dem die Nachzahlung tatsächlich beantragt wird?

Ist die Ausschlussfrist nach § 44 Abs 4 SGB X auch auf Ansprüche anzuwenden, die der Berechtigte wegen einer Pflichtverletzung des Trägers nicht rechtzeitig stellen konnte?
- 6 Die Antwort auf diese Fragen mag in der Rechtsprechung des BSG auch teilweise umstritten sein. Die Klägerin hat aber nicht hinreichend dargelegt, weshalb sie sich im angestrebten Revisionsverfahren stellen und zu entscheiden wären. Es wird nicht deutlich, warum dort nicht ledig-



lich die von der Beschwerdebegründung referierte Auffassung des LSG zu überprüfen wäre, wonach der Beklagte mit dem angegriffenen Bescheid vom 9.1.2003 keine Erstentscheidung über Beschädigtenversorgung und deren Beginn (unter Berücksichtigung eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs bereits vor dem 1.5.1997) getroffen, sondern nach § 44 SGB X über die Rücknahme eines (möglicherweise) anfänglich rechtswidrigen nicht begünstigenden (Leistungen für die Zeit vor dem 1.5.1997 ablehnenden) Verwaltungsaktes entschieden hat. Handelt es sich im vorliegenden Fall unmittelbar um ein Überprüfungsverfahren nach § 44 SGB X, so ist nicht ersichtlich, dass es hier auf die Klärung der allgemein gehaltenen Fragen ankommt, welche die Klägerin aufgeworfen hat.

- 7 Sollte die Klägerin mit ihrer zweiten Frage auch die Anwendung der Regelung des § 44 Abs 4 SGB X in derartigen Überprüfungsverfahren in Zweifel ziehen wollen, hat sie die Klärungsbedürftigkeit dieser Frage nicht genügend dargetan. Es fehlt eine nähere Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des BSG (*vgl dazu zB das in der Beschwerdebegründung zitierte Urteil des 4. Senats des BSG vom 26.6.2007 - B 4 R 19/07 R - RdNr 37, 53, zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen, juris*), um zu begründen, inwiefern sich daraus nicht hinreichende Anhaltspunkte für die Beantwortung der Frage gewinnen lassen (*vgl BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2*).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

